

# Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – ABD –

## Beschlüsse der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 17./18. Juli 2019

- **ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil)**  
hier: Neufassung Allgemeiner Geltungsbereich und Aufnahme weiterer  
Regelungen für bestimmte Beschäftigtengruppen  
und  
**ABD Teil B (Sonderregelungen)**  
hier: Aufnahme einer neuen Sonderregelung für Beschäftigte, die ein  
über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 15 hinausgehendes Entgelt  
erhalten  
und  
**ABD Teil D, 1. (Regelung zur Aufnahme kirchenspezifischer Bestandteile  
in die Arbeitsverträge in den bayerischen Diözesen)**  
hier: Änderung aufgrund der Aufnahme weiterer Regelungen für bestimm-  
te Beschäftigtengruppen  
und  
**ABD Teil D, 10. (Ordnung über die betriebliche Altersversorgung)**  
hier: Einfügung einer neuen Versorgungsordnung für bestimmte Beschäf-  
tigtengruppen  
verschiedene Inkraftsetzungsdaten
- **§ 37 ABD Teil A, 1. (Ausschlussfrist)**  
und  
**§ 17 ABD Teil E, 2. (Ausschlussfrist)**  
hier: Änderungen  
zum 1. September 2019
- **ABD Teil A, 2. (Entgeltordnung)**  
hier: Anfügung einer Protokollnotiz zur Erläuterung der Entgeltgruppe 1  
zum 1. September 2019

- 
- **ABD Teil A, 2. (Entgeltordnung)**  
hier: Betreuung/Erziehung von Kindern von Flüchtlingen in Kindertages-  
einrichtungen – Änderung der befristeten Laufzeit  
zum 1. September 2019
  
  - **ABD Teil A, 2.4. (Vergütung für Pastoralassistentinnen/Pastoralassisten-  
ten und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten)**  
hier: Neufassung  
  
sowie  
**ABD Teile F, 9. und F, 11.**  
hier: Neufassung  
zum 1. September 2019
  
  - **ABD Teil B, 4.1.**  
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäf-  
tigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)  
hier: Vergütung von Mehrarbeit  
zum 1. August 2019
  
  - **ABD Teil C, 5. (Dienstordnung für Mesnerinnen und Mesner)**  
hier: Änderungen  
zum 1. Januar 2020
  
  - **ABD Teil C, 5. (Dienstordnung für Mesnerinnen und Mesner)**  
hier: Neufassung des Anhangs zu §§ 3 und 6  
zum 1. Januar 2020
  
  - **ABD Teil C, 8. (Dienstordnung für Beschäftigte im Pfarrbüro)**  
hier: Änderungen  
zum 1. Oktober 2019
  
  - **ABD Teil D, 10 b. (Ordnung über die betriebliche Altersversorgung der  
bei der Pensionskasse der Caritas VVaG versicherten Mitarbeiter im  
kirchlichen Dienst)**  
hier: Aussetzen der Versicherungspflicht nach der Versorgungsordnung B  
verschiedene Inkraftsetzungsdaten
  
  - **ABD Teil E, 1.1. (Regelung für Auszubildende)**  
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 8 vom 30. Oktober 2018  
zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) –  
Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005 und des Änderungstarifver-  
trags Nr. 12 zum TVAöD – Besonderer Teil Pflege – vom 30. Oktober 2018  
zum 1. Januar 2019

---

## **ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil)**

hier: Neufassung Allgemeiner Geltungsbereich und  
Aufnahme weiterer Regelungen für bestimmte  
Beschäftigtengruppen

und

## **ABD Teil B (Sonderregelungen)**

hier: Aufnahme einer neuen Sonderregelung für  
Beschäftigte, die ein über das Tabellenentgelt der  
Entgeltgruppe 15 hinausgehendes Entgelt erhalten

und

## **ABD Teil D, 1. (Regelung zur Aufnahme kirchen- spezifischer Bestandteile in die Arbeitsverträge in den bayerischen Diözesen)**

hier: Änderung aufgrund der Aufnahme weiterer  
Regelungen für bestimmte Beschäftigtengruppen

und

## **ABD Teil D, 10. (Ordnung über die betriebliche Altersversorgung)**

hier: Einfügung einer neuen Versorgungsordnung für  
bestimmte Beschäftigtengruppen

### **Artikel 1**

#### **Änderungen des ABD Teil A, 1.**

§ 1 wird aus Teil A, 1. herausgenommen, direkt nach der Präambel vor der  
Überschrift „Teil A“ gesetzt und wie folgt gefasst:

#### **„§ 1 Allgemeiner Geltungsbereich**

- (1) Die von der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen  
Diözesen (Bayerische Regional-KODA) beschlossenen und vom Diöze-  
sanbischof für die Diözese in Kraft gesetzten arbeitsvertraglichen Rege-  
lungen gelten für die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitar-  
beiter – nachfolgend Beschäftigte genannt –, die in einem Arbeitsverhält-  
nis mit einem der in § 1 Absatz 1 und 2 der Ordnung der Kommission für

---

das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA) genannten Rechtsträger stehen. 2Diese Regelungen gelten nicht für

- a) Beschäftigte bei Rechtsträgern, auf deren Arbeitsverhältnisse satzungsgemäß die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) Anwendung finden,
  - b) Beschäftigte für die Eingliederungszuschüsse nach den §§ 88 ff. SGB III gewährt werden,
  - c) Leiharbeiter/Leiharbeiterinnen von nicht kirchlichen Personal-Service-Agenturen, sofern deren Rechtsverhältnisse kollektivrechtlich geregelt sind.
- (2) Für Beschäftigte an kirchlichen Hochschulen gelten die einschlägigen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und der ihn ergänzenden Tarifverträge in der jeweils für den Freistaat Bayern geltenden Fassung sowie die Regelungen der Teile D, 1., D, 2. und D, 10 d.
- (2a) Für Beschäftigte an kirchlichen Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung gelten die einschlägigen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und der ihn ergänzenden Tarifverträge in der jeweils für den Freistaat Bayern geltenden Fassung sowie die Regelungen der Teile D, 1., D, 2. und D, 10 d.
- (3) Für Beschäftigte, die Tätigkeiten in der Waldarbeit ausüben, gelten die Regelungen des TV-L-Forst und der ihn ergänzenden Tarifverträge in der jeweils für den Freistaat Bayern geltenden Fassung sowie die Regelungen der Teile D, 1., D, 2. und D, 10 d.
- (4) Für Beschäftigte in Hotels und Gaststätten gelten die Regelungen der Tarifverträge zwischen dem Bayerischen Hotel- und Gaststättenverband – DEHOGA Bayern e.V. und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten Landesbezirk Bayern in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die Regelungen der Teile D, 1., D, 2. und D, 10 d.
- Protokollnotiz zu Absatz 4:  
Dieser Absatz gilt nicht für kirchliche Exerziten-, Bildungs-, Tagungs- und Jugendhäuser.
- (5) Für Beschäftigte in Brauereien gelten die Regelungen der Tarifverträge für das Braugewerbe in Bayern zwischen dem Arbeitgeberverband der Bayerischen Ernährungswirtschaft e.V. und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten, Landesbezirk Bayern in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die Regelungen der Teile D, 1., D, 2. und D, 10 d.
- (6) Für Beschäftigte im Buchhandel gelten die Regelungen der Tarifverträge des Buchhandels und der Verlage in Bayern zwischen dem Arbeitgeberverband der Verlage und Buchhandlungen in Bayern e.V. und ver.di Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft e. V., Landesbezirk Bayern in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die Regelungen der Teile D, 1., D, 2. und D, 10 d.

---

Protokollnotiz zu Absatz 6:

Dieser Absatz gilt nur für Beschäftigte, die überwiegend in einem Ladengeschäft tätig sind.

(7) (frei)

(8) Bei Instituten des geweihten Lebens bzw. Gesellschaften des apostolischen Lebens gelten für Beschäftigte im Handwerk oder Handel der jeweils einschlägige Handwerks- oder Handelstarifvertrag in der jeweils geltenden Fassung sowie die ihn ergänzenden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung und die Regelungen der Teile D, 1., D, 2. und D, 10 d.

Protokollnotiz zu Absatz 8:

Anwendung finden die folgenden Tarifverträge:

- Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer des bayerischen Bäckerhandwerks vom 1. April 2016 in der jeweils geltenden Fassung
- Manteltarifvertrag für das Fleischerhandwerk in Bayern vom 15.02.2008 in der jeweils geltenden Fassung
- Manteltarifvertrag für die Arbeiter und Angestellten im Bayerischen Schreinerhandwerk vom 01. Juni 2012 in der jeweils geltenden Fassung
- Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer des Elektrohandwerks in Bayern vom 20. April 2009 in der jeweils geltenden Fassung
- Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk vom 01. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung
- Manteltarifvertrag für Angestellte der Druckindustrie in Bayern vom 25. August 2006 in der jeweils geltenden Fassung
- Rahmentarifvertrag für den Erwerbsmäßigen Gartenbau vom 24. Oktober 2007 in der jeweils geltenden Fassung
- Rahmentarifvertrag für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 22.03.2018 in der jeweils geltenden Fassung
- Manteltarifvertrag für Galvaniseure, Graveure und Metallbildner vom 19.01.2015 in der jeweils geltenden Fassung
- Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer metallverarbeitender Handwerke in Bayern vom 08. Oktober 2007 in der jeweils geltenden Fassung
- Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie Auszubildende in folgenden Handwerken: Installateur und Heizungsbauer/Installateurin und Heizungsbauerin (einschließlich Klimaanlageanlagenbauer/Klimaanlagenbauerin), Spengler (Flaschner, Klempner)/Spenglerin (Flaschnerin, Klempnerin), Behälter- und Apparatebauer/Behälter- und Apparatebauerin vom 10. Februar 2014 in der jeweils geltenden Fassung

(9) Die Absätze 3 bis 8 gelten nicht, sofern für die jeweiligen Beschäftigten beim Rechtsträger die Regelungen des Absatzes 1 Anwendung finden. Die Anwendung der Regelungen des Absatzes 1 ist vom Rechtsträger der Kommission anzuzeigen.

Protokollnotiz zu Absatz 9:

1Darüber hinaus finden die Absätze 3 bis 8 für die Dauer des ununterbrochenen Beschäftigungsverhältnisses keine Anwendung auf Beschäftigte im Geltungsbereich des Teils A in der Fassung vom 31. August 2019, die zu diesem Zeitpunkt eine unter die Absätze 3 bis 8 fallende Tätigkeit ausüben. 2Satz 1 gilt nicht, wenn ein Wechsel zwischen den in den Absätzen geregelten Tätigkeitsbereichen erfolgt.“

---

## Artikel 2 Änderung des ABD Teil B

Das ABD Teil B wird wie folgt geändert:

Nach Teil B, 5. wird folgender neuer Teil B, 6. eingefügt:

**„Teil B, 6. Sonderregelung für Beschäftigte, die ein über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 15 hinausgehendes Entgelt erhalten**

Bei Beschäftigten, die ein über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 15 hinausgehendes Entgelt erhalten, kann individualvertraglich von den von der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA) beschlossenen und vom Diözesanbischof für die Diözese in Kraft gesetzten arbeitsvertraglichen Regelungen abgewichen werden.“

## Artikel 3 Änderungen des ABD Teil D, 1.

Das ABD Teil D, 1. wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Worte „Absatz 1 Teil A, 1.“ werden durch das Wort „ABD“ ersetzt.
  - b) Das Komma wird durch einen Punkt ersetzt.
  - c) Es wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Bei Beschäftigten nach § 1 Absätze 2 bis 8 ist zusätzlich der Satz anzufügen: ‚Das sind die Regelungen des Tarifvertrags [*Angabe des jeweiligen Tarifvertrages*] mit den sie ggf. ergänzenden Regelungen gemäß § 1 ABD.‘“
2. In Nummer 5 wird die Hochziffer 1 gestrichen.

## Artikel 4 Änderung des ABD Teil D, 10.

Das ABD Teil D, 10. wird wie folgt geändert:

Nach Teil D, 10 c. wird folgender neuer Teil D, 10 d. eingefügt:

**„Teil D, 10 d. Ordnung über die betriebliche Altersversorgung für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absätze 2 bis 8**

- 
- (1) 1Beschäftigte nach § 1 Absätze 2 bis 8 ABD haben Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung gemäß den Regelungen des geltenden Tarifvertrages bzw. eines ihn ergänzenden Tarifvertrages. 2Das gilt mit der Maßgabe, dass die betriebliche Altersversorgung – sofern es dem Arbeitgeber möglich ist – auch bei der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (BVK Zusatzversorgung) erfolgen kann.
  - (2) Sehen die Regelungen des anzuwendenden Tarifvertrages keinen durch Arbeitgeberbeiträge finanzierten Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung vor, haben die Beschäftigten Anspruch auf Versicherung unter eigener Beteiligung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung (betriebliche Altersversorgung) in Form der Beitragszusage gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 2a BetrAVG nach den folgenden Maßgaben.
    - (2.1) Der Arbeitgeber hat auf die betriebliche Altersversorgung der/des Beschäftigten einen jährlichen Beitrag in Höhe von Euro 480,00 oder einen monatlichen Beitrag in Höhe von Euro 40,00 zu erbringen.
    - (2.2) Die Beiträge des Arbeitgebers zur Finanzierung der Leistungen der betrieblichen Altersversorgung sind entsprechend § 22 BetrAVG an die Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (BVK Zusatzversorgung) zu zahlen.
    - (2.3) 1Die/Der Beschäftigte erhält laufende Leistungen der betrieblichen Altersversorgung auf der Grundlage des planmäßig zuzurechnenden Versorgungskapitals (Zielrente), jedoch ohne eine durch den Arbeitgeber garantierte Leistung. 2Die auf den gezahlten Beiträgen beruhende Anwartschaft auf die betriebliche Altersversorgung ist sofort unverfallbar.
    - (2.4) Sicherungsbeiträge des Arbeitgebers nach § 23 BetrAVG sind nicht zu erbringen.
    - (2.5) Für den Fall einer Entgeltumwandlung (§ 1a BetrAVG) gilt § 23 Absatz 2 BetrAVG.
  - (3) Der Arbeitgeber kann in Abweichung von Absatz 2 eine Versorgung gemäß ABD Teil D, Teil 10 a. – Versorgungsordnung A gewähren.“

## **Artikel 5 Inkrafttreten**

1Diese Änderungen treten vorbehaltlich des Satzes 2 zum 1. September 2019 in Kraft. 2Artikel 1 § 1 Absatz 2a tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

---

**§ 37 ABD Teil A, 1. (Ausschlussfrist)  
und  
§ 17 ABD Teil E, 2. (Ausschlussfrist)  
hier: Änderungen**

**Artikel 1  
Änderungen des ABD Teil A, 1.**

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

§ 37 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.
2. Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„3Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare Ansprüche nach dem Mindestlohngesetz oder nach zwingenden Rechtsverordnungen auf Grundlage des Arbeitnehmerentsendegesetzes.“

**Artikel 2  
Änderungen des ABD Teil E, 2.**

Das ABD Teil E, 2. wird wie folgt geändert:

§ 17 wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „schriftlich“ wird durch die Worte „in Textform“ ersetzt.
2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„2Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare Ansprüche nach dem Mindestlohngesetz oder nach zwingenden Rechtsverordnungen auf Grundlage des Arbeitnehmerentsendegesetzes.“

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten zum 1. September 2019 in Kraft.



---

## **ABD Teil A, 2. (Entgeltordnung)**

### **hier: Anfügung einer Protokollnotiz zur Erläuterung der Entgeltgruppe 1**

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des ABD Teil A, 2.**

Das ABD Teil A, 2.2.1. Nr. 1 Entgeltgruppe 1 (einfachste Tätigkeiten) wird wie folgt geändert:

Der Entgeltgruppe 1 wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Entgeltgruppe 1:

1. Einfachste Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die keine Vor- und Ausbildung erfordern. Darunter sind un- und angelernte Tätigkeiten zu verstehen. Die Tätigkeit selbst erfordert eine nur sehr kurze Einarbeitung von einigen Stunden oder einem Tag, in besonderen Fällen auch bis zu zwei Tagen. Eine mehrtägige Schulung spricht gegen das Vorliegen von einfachsten Tätigkeiten im Sinne der Entgeltgruppe 1. Es handelt sich um leicht durchführbare, völlig simple, gleichförmige und gleichartige („quasi mechanische“) Tätigkeiten, die keiner nennenswerten Überlegung (z. B. in den Bereichen Qualitätssicherung, Datenschutzvorschriften, einrichtungsspezifische Hygienepläne, Allergien, religiöse oder sonstige Besonderheiten insbesondere beim Umgang mit Essen) bedürfen. Sie sind im Rahmen der Aufgabenerledigung mit keinem eigenständigen Verantwortungsbereich (z. B. keine Kassier- und Abrechnungstätigkeiten, keine Pflege von historischen Gegenständen) verbunden. Ein Maschineneinsatz setzt lediglich eine äußerst einfache Bedienung voraus.

2. Sind zumindest zu einem Fünftel Tätigkeiten einer höheren Entgeltgruppe auszuüben, ist die/der Beschäftigte nicht der Entgeltgruppe 1 zugeordnet.“

#### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt zum 1. September 2019 in Kraft.

---

## **ABD Teil A, 2. (Entgeltordnung)**

hier: Betreuung/Erziehung von Kindern von Flüchtlingen  
in Kindertageseinrichtungen – Änderung der befristeten  
Laufzeit

### **Artikel 1**

#### **Änderungen des ABD Teil A, 2.**

Das ABD Teil A, 2. wird wie folgt geändert:

Die Anmerkungen zu Teil 2.3. Nummer 30 werden wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird im Hinweis zu Nummer 2 Buchstabe c) in Satz 2 das Datum „31.08.2019“ durch das Datum „31.08.2020“ ersetzt.
2. In Nummer 6 wird im Hinweis zu Nummer 6 Buchstabe a) in Satz 2 das Datum „31.08.2019“ durch das Datum „31.08.2020“ ersetzt.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten zum 1. September 2019 in Kraft.

---

# **ABD Teil A, 2.4. (Vergütung für Pastoralassistentinnen/ Pastoralassistenten und Pastoralreferentinnen/ Pastoralreferenten)**

hier: Neufassung  
sowie **ABD Teile F, 9. und F, 11.**  
hier: Neufassung

## **Artikel 1 Änderung des ABD Teil A, 2.4**

Das ABD Teil A, 2.4. wird wie folgt neu gefasst:

### **„A, 2.4. Entgeltordnung für Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten**

#### **§ 1 Grundlagen des Entgelts**

- (1) Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten erhalten ein Entgelt nach Entgeltgruppe 12.
- (2) <sup>1</sup>Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten erhalten ein Entgelt nach Entgeltgruppe 13. <sup>2</sup>Nach einer Beschäftigungszeit als Pastoralreferentin/Pastoralreferent von neun Jahren erhalten Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten eine Zulage (allgemeine Zulage). <sup>3</sup>Die Höhe der Zulage beträgt EUR 180,00. <sup>4</sup>In Stufe 6 beträgt die Höhe der Zulage EUR 225,00.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Der Zulagenbetrag nimmt an prozentualen Entgelterhöhungen teil.

Protokollnotiz zu Absatz 2 Satz 1:

Fällt der Zeitpunkt der Höhergruppierung nicht mit dem Zeitpunkt des Erreichens der Stufe 3 zusammen, läuft die erreichte Stufenlaufzeit aus Stufe 2 der Entgeltgruppe 12 in der Entgeltgruppe 13 weiter.

Protokollnotiz zu Absatz 2 Satz 2:

Die Gewährung der allgemeinen Zulage nach Absatz 2 hat die Wirkung einer Höhergruppierung.

- (3) <sup>1</sup>Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten erhalten ein Entgelt nach Entgeltgruppe 14 oder höher, wenn sie einer herausgehobenen Stelle zugewiesen sind. <sup>2</sup>Die allgemeine Zulage wird in diesen Fällen nicht gewährt.

Protokollnotiz zu Absatz 3 Satz 1:

Herausgehobene Stellen sind in allen Einsatzfeldern möglich. Bewertungskriterien hierfür sind insbesondere die besondere Schwierigkeit und Bedeutung einer Stelle hinsichtlich der Leitungs- oder konzeptionellen Verantwortung oder die Erforderlichkeit von besonderen, umfangreichen Zusatzqualifikationen.

---

## **§ 2** **Übergangsregelung**

Bei Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten, die zum 1. Oktober 2005 bereits als Pastoralassistentin/Pastoralassistent im Vorbereitungsdienst oder als Pastoralassistentin/Pastoralassistent beschäftigt waren und in Entgeltgruppe 13 eingruppiert sind, wird die Beschäftigungszeit in dieser Tätigkeit, die sie vor dem 1. Oktober 2005 vollendet haben, mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens auf ihre Stufenlaufzeit in der Entgeltgruppe 13 angerechnet.“

### **Artikel 2** **Änderung des ABD Teil F, 9.**

ABD Teil F, 9. wird wie folgt geändert:

Der Wortlaut wird wie folgt neu gefasst:

„Pastoralassistentinnen i.V./Pastoralassistenten i.V. erhalten ein Entgelt nach § 1 Absatz 1 Teil A, 2.4.“

### **Artikel 3** **Änderung des ABD Teil F, 11.**

ABD Teil F, 11. wird wie folgt geändert:

Der Wortlaut wird wie folgt neu gefasst:

„Pastoralpraktikantinnen/Pastoralpraktikanten in den Diözesen Regensburg, Passau und Würzburg erhalten ein Entgelt nach § 1 Absatz 1 Teil A, 2.4.“

### **Artikel 4** **Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten zum 1. September 2019 in Kraft.

---

**ABD Teil B, 4.1.**  
**(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse**  
**arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in**  
**kirchlicher Trägerschaft)**  
hier: Vergütung von Mehrarbeit

**Artikel 1**  
**Änderung des ABD Teil B, 4.1.**

Das ABD Teil B, 4.1. wird wie folgt geändert:

Nr. 4 Teil B, 4.1.1., 4.1.2. und 4.1.3. wird jeweils wie folgt geändert:

In der Protokollnotiz zu Absatz 3 werden die Worte „von mindestens fünf zusammenhängenden Monaten“ durch die Worte „von mindestens zwei zusammenhängenden Monaten“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt zum 1. August 2019 in Kraft.

---

# ABD Teil C, 5. (Dienstordnung für Mesnerinnen und Mesner) hier: Änderungen

## Artikel 1 Änderungen des ABD Teil C, 5.

Das ABD Teil C, 5. wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:  
Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Präambel“
2. Der bisherige § 2 wird § 1 und wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 1 Einstellungsvoraussetzungen und persönliches Profil“
  - b) In Satz 1 werden die Worte „die ihrem Dienst entsprechende“ durch die Worte „insbesondere durch die hohe Nähe des Dienstes zur Liturgie eine entsprechende persönliche“ ersetzt.
  - c) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„2Dazu gehört auch die Bereitschaft, die eigenen Kompetenzen laufend den Anforderungen anzupassen und sich entsprechend zu qualifizieren.“
  - d) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
  - e) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
3. Der bisherige § 3 wird § 2 und wie folgt gefasst:

### „§ 2 Aufgaben

1Zu den Aufgaben der Beschäftigten gehören insbesondere:

1. die Vorbereitung und Bereitstellung der zu gottesdienstlichen Handlungen benötigten Paramente und Gegenstände,
2. die Hilfe beim An- und Ablegen der liturgischen Gewänder,
3. weitere Handreichungen vor, während und nach Gottesdiensten, Prozessionen und kirchlichen Begräbnissen, und anderes,
4. die Assistenz bei kirchlichen Feiern, Segnungen und Sakramentspendungen, soweit nicht andere Personen damit beauftragt sind,
5. das Anleiten und Beaufsichtigen der Ministrantinnen und der Ministranten,
6. die Aufbewahrung, Pflege und Sicherung der Paramente, der kirchlichen Geräte und des sonstigen Inventars der Kirche und der Sakristei,

- 
7. die Sorge für das ewige Licht, das Weihwasser, den Schmuck der Kirche, die Gestaltung des Kirchenraums besonders zu kirchlichen Festtagen, das Betreuen des Schriftenstandes, der Schaukästen, des Opferkerzenständers etc.,
  8. das Öffnen und Schließen der Kirche und ihrer Nebenräume,
  9. das Beobachten des baulichen Zustandes der Kirche,
  10. das Bedienen der technischen Anlagen (Heizung, Beleuchtung, Uhr- und Läutewerk, Lautsprecheranlagen, Alarmanlagen etc.),
  11. die Sorge für Ordnung und Sauberkeit in der Kirche und den dazugehörigen Räumlichkeiten,
  12. das Reinigen, Räumen und Streuen der zur Kirche gehörenden Wege, Straßen und Plätze sowie der Zugänge zur Kirche gemäß den örtlichen Vorschriften und die Pflege der Außenanlagen,
  13. die Anleitung, Einarbeitung und Begleitung des Reinigungspersonals, der Hilfs- und Vertretungskräfte und der Handwerkerinnen und Handwerker,
  14. die Zusammenarbeit mit den Gremien, dem Pfarrbüro und sonstigen Beschäftigten.

2Die einzelnen Aufgaben werden unter Berücksichtigung der ortsüblichen Gegebenheiten im „Anhang zu §§ 3 und 6 der Dienstordnung für Mesnerinnen und Mesner – Berechnung der Arbeitszeit“, festgelegt. Dieser Anhang ist Bestandteil des Arbeitsvertrages.“

4. Der bisherige § 4 wird § 3 und wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 3 Arbeitgeber, Arbeitsvertrag und Vorgesetzter“
  - b) In Absatz 1 wird das Wort „Anstellungsträger“ durch das Wort „Arbeitgeber“ ersetzt.
  - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 gestrichen.
    - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 1 und 2.
  - d) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Unmittelbarer Vorgesetzter ist der Kirchenverwaltungsvorstand oder der/die von ihm Beauftragte, der/die im Rahmen der Dienstordnung Weisungen erteilen kann.“
5. § 5 wird gestrichen.

- 
6. Der bisherige § 6 wird § 4 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt, und es wird folgender Halbsatz angefügt: „die in einem Beschäftigungsplan festgelegt sind (Anhang).“
    - bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„<sup>2</sup>Davon unberührt bleibt das Direktionsrecht; insbesondere hat der/die unmittelbare Vorgesetzte das Recht, unter Beibehaltung der vereinbarten Arbeitszeit, andere Dienste des Beschäftigungsplans zuzuweisen.

<sup>3</sup>Bei der Zuweisung ist insbesondere bei Teilzeitbeschäftigten, im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten, der persönlichen Situation der/des Beschäftigten Rechnung zu tragen.“
  - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Davon abweichende Vereinbarungen sind im Arbeitsvertrag festzuhalten.“
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 das Wort „derselben“ durch das Wort „einer“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird das Wort „Der“ durch das Wort „Dieser“ ersetzt.
  - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden das Wort „Anlage“ durch das Wort „Anhang“ und das Wort „jährlich“ durch die Worte „auf Veranlassung des Arbeitgebers bzw. auf Antrag der Beschäftigten“ ersetzt.
    - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Absatz 6 und wie folgt geändert: Die Worte „die Vergütung“ werden durch die Worte „das Entgelt“ ersetzt.
7. Der bisherige § 7 wird § 5 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Erholungsurlaub und sonstige Vertretungsfälle“
  - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für die Zeit des Erholungsurlaubs sowie Arbeitsbefreiungen gemäß § 4 Absatz 3 und § 6 sowie gemäß § 29 Teil A, 1. schlagen die Beschäftigten nach Möglichkeit eine geeignete Vertretung vor. Die Beauftragung der Vertretung und deren Vergütung sind Angelegenheit des Arbeitgebers.“
8. § 8 wird gestrichen.



- 
9. Der bisherige § 9 wird § 6 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird das Wort „derselben“ durch das Wort „einer“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Dabei sollen Beschäftigte die Möglichkeit erhalten, Ausgleichs-  
stunden gemäß Absatz 2 so zu legen, dass sie dadurch einen  
arbeitsfreien zusammenhängenden Samstag und Sonntag ha-  
ben, wenn dringende betriebliche Gründe dem nicht entgegen-  
stehen.“
    - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
10. Es wird folgender neuer § 7 eingefügt:

**„§ 7  
Fortbildung**

1Die Beschäftigten sind zur Fortbildung verpflichtet. 2Die überhäufig  
Beschäftigten sollen nach bestandener Probezeit einen Grundkurs der  
überdiözesanen Mesnerschule in Freising besuchen. 3Näheres regeln die  
diözesanen Fortbildungsordnungen.“

11. § 10 wird gestrichen.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

---

# ABD Teil C, 5. (Dienstordnung für Mesnerinnen und Mesner)

hier: Neufassung des Anhangs zu §§ 3 und 6

## Artikel 1 Änderung des ABD Teil C, 5.

Der Anhang zu §§ 3 und 6 der Dienstordnung für Mesnerinnen und Mesner wird wie folgt neu gefasst:

### „Anhang zu §§ 3 und 6 der Dienstordnung für Mesnerinnen und Mesner – Berechnung der Arbeitszeit

---

Für die Pfarrei:

---

Stelleninhaber/-in:

---

Herr/Frau:

---

---

#### 1. Liturgischer Dienst

	anrechenbare Diensteinheit	tatsächliche Diensteinheiten
1.1. Regelmäßiger Sonntagsdienst		
1.1.1. Eucharistiefeiern, Pfarr- oder Hauptgottesdienst	2 D	D
1.1.2. weitere Eucharistiefeiern/ Vorabendgottesdienst am Samstag	je 1,5 D	D
1.1.3. Andachten, Rosenkränze etc.	je 0,75 D	D
	1.1. Zwischensumme:	D
1.2. Regelmäßiger Werktagsdienst		
1.2.1. Eucharistiefeiern, Werktagsmessen	je 1 D	D
1.2.2. Andachten, Rosenkränze etc.	je 0,75 D	D
	1.2. Zwischensumme:	D
	1.1. + 1.2. = Gesamtsumme:	D
(Summe 1.1. + 1.2.) X (52) = Jahressumme I		D
	Jahressumme I:	D

#### Berechnung:

Zusätzliche Fest- und Feiertagsdienste sind in der Liste anzuführen und eigens zu begründen.

---

	anrechenbare Diensteinheit	tatsächliche Diensteinheiten
1.3. Fest- und Feiertagsdienst		
1.3.1. Neujahr	1,5 D	= D

---

1.3.2.	Erscheinung des Herrn (Hl. Dreikönige)	4,5 D	=	D
1.3.3.	Lichtmess und Blasius	2,5 D	=	D
1.3.4.	Aschermittwoch	2,5 D	=	D
1.3.5.	Palmsonntag	2,5 D	=	D
1.3.6.	Gründonnerstag	5 D	=	D
1.3.7.	Karfreitag	5 D	=	D
1.3.8.	Karsamstag mit Osternacht	6 D	=	D
1.3.9.	Ostermontag	2,5 D	=	D
1.3.10.	Erstkommunion	3 D	=	D
1.3.11.	Bittgänge (ohne Bittmesse)	3 D	=	D
1.3.12.	Christi Himmelfahrt	2 D	=	D
1.3.13.	Pfingstmontag	2 D	=	D
1.3.14.	Fronleichnam (mit Prozession)	6 D	=	D
1.3.15.	Mariä Himmelfahrt	2 D	=	D
1.3.16.	Kirchweihfest	2,5 D	=	D
1.3.17.	Allerheiligen	2 D	=	D
1.3.18.	Allerheiligen (Friedhofgang)	1 D	=	D
1.3.19.	Allerseelen	1 D	=	D
1.3.20.	Kindermette	2,5 D	=	D
1.3.21.	Christmette	5 D	=	D
1.3.22.	Weihnachten	2,5 D	=	D
1.3.23.	Hl. Stephanus (2. Weihnachtstag)	2 D	=	D
1.3.24.	Hl. Silvester (Jahresschluss)	2 D	=	D
1.3.25.	Ewige Anbetung	1,5 D	=	D
1.3.26	Patrozinium	2 D	=	D
1.3.27.			=	D
1.3.28.			=	D
1.3.29.			=	D
1.3.30.			=	D
	Gesamtsumme:		=	D
Summe: 1.3.1. bis 1.3.30. = Jahressumme II				
	Jahressumme II:			D

**Berechnung:**

Berechnungsgrundlage in der einzelnen Pfarrei ist der Durchschnitt der vorhergehenden drei Jahre.

Die Anzahl der Sondergottesdienste X anrechenbarer Dienst = tatsächlicher Dienst.

Zusätzliche Sondergottesdienste sind in der Liste anzuführen und eigens zu begründen.

1.4.	Sondergottesdienste	anrechenbare Diensteinheit	tatsächliche Diensteinheiten
1.4.1.	Kreuzwegandachten	X 1 D	= D
1.4.2.	Maiandachten	X 1 D	= D
1.4.3.	Oktoberrosenkränze	X 1 D	= D
1.4.4.	Fatimarosenkränze	X 1 D	= D
1.4.5.	Hl. Stunden (vor Herz-Jesu-Freitag)	12 X 1,0 D	= D
1.4.6.	Schulgottesdienste	X 1,5 D	= D
1.4.7.	Gottesdienste außerhalb der regelmäßigen Gottesdienstordnung	X 1,5 D	= D
1.4.8.	Hochzeiten mit Eucharistiefeier	X 1,5 D	= D
1.4.9.	Hochzeiten ohne Eucharistiefeier	X 1,5 D	= D
1.4.10.	Taufeiern	X 1 D	= D
1.4.11.	Beerdigungen mit Eucharistiefeier	X 2 D	= D
1.4.12.	Beerdigungen	X 1 D	= D
1.4.13.	Wallfahrten	X	= D
1.4.14.	Weitere Andachten und Rosenkränze	X 0,75 D	= D
1.4.15.		X	= D
1.4.16.		X	= D
1.4.17.		X	= D
1.4.18.		X	= D
1.4.19.		X	= D
1.4.20.		X	= D
Gesamtsumme:			D
Summe 1.4.1. bis 1.4.20. = Jahressumme III			
Jahressumme III:			D
<b>2. Außerliturgischer Dienst</b>			
2.1.	Regelmäßige Dienste (Das Überschreiten bzw. Unterschreiten – z. B. bei nicht vollständiger Übertragung einer Aufgabe – der Mindestdienste ist im Einzelfall zu begründen.)	wöchentliche Mindestdienst- einheit	wöchentliche tatsächliche Diensteinheiten
2.1.1.	Anleiten und Beaufsichtigen der Ministrantinnen und Ministranten	1 D	D

2.1.2.	Aufbewahren und Pflege des Inventars, der Kirche und Sakristei, Sicherung der Kostbarkeiten	1 D	D
2.1.3.	Sorge für das ewige Licht, Weihwasser, Schmuck des Altars und der Kirche	1 D	D
2.1.4.	Betreuung des Schriftenstandes, der Schaukästen und des Opferkerzenständers	1 D	D
2.1.5.	Öffnen und Schließen der Kirche und ihrer Nebenräume	1 D	D
2.1.6.	Beobachten des baulichen Zustandes der Kirche, Bedienen und Warten technischer Anlagen	1 D	D
2.1.7.	Dienstgänge, soweit sie zur Erledigung der Aufgaben notwendig sind	1 D	D
2.1.8.	Sorge für Ordnung und Sauberkeit in der Kirche (Beaufsichtigen des Reinigungspersonals)	1,5 D	D
2.1.9.	Sorge für Kirchenwäsche	1 D	D
2.1.10.	Wegezeiten (bei mindestens zwei regelmäßig zu betreuenden Kirchen)	1 D	D
2.1.11.	Kirchenführungen		D
2.1.12.	Sonstiges		D
2.1.13.			D
2.1.14.			D
2.1.15.			D
	2.1.1. bis 2.1.15. = Gesamtsumme:		D
Summe (2.1.) X (52) = Jahressumme IV			
	Jahressumme IV:		D
<b>3. Hausmeisterdienste</b>			
Der Umfang der Tätigkeit ist im Einzelfall zu ermitteln und zu begründen.			
3.1.	Reinigen der Kirche		
3.2.	Reinigen, Räumen und Streuen der zur Kirche gehörenden Wege, Straßen und Plätze sowie der Zugänge zur Kirche gemäß den örtlichen Vorschriften und die Pflege der Außenanlagen		
	Jahressumme V:		D
<b>4. Feststellung der Gesamtdienstzeit</b>			
	Jahressumme I:		D
	Jahressumme II:		D
	Jahressumme III:		D

Jahressumme IV:	D
Jahressumme V:	D
Gesamtjahressumme (JS):	D
Die gesamte Jahressumme der Dienstleistungen (JS) ist gleich die Jahressumme der Arbeitsstunden.	
Ermittlung der wöchentlichen Arbeitszeit (WA):	
$\frac{JS}{52} = WA$	
wöchentliche Arbeitszeit:	D''

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

---

# **ABD Teil C, 8. (Dienstordnung für Beschäftigte im Pfarrbüro) hier: Änderungen**

## **Artikel 1**

Änderungen des ABD Teil C, 8.

Das ABD Teil C, 8. wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden nach dem Wort „Tätigkeit“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
2. § 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„2Persönliche Voraussetzungen sind insbesondere menschliche Reife, Kontaktfähigkeit, Bereitschaft zur Teamarbeit, Zuverlässigkeit, Ehrlichkeit, Einfühlungsvermögen, Taktgefühl und Diskretion.“

## **Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2019 in Kraft.

---

**ABD Teil D, 10 b. (Ordnung über die betriebliche  
Altersversorgung der bei der Pensionskasse der  
Caritas VVaG versicherten  
Mitarbeiter im kirchlichen Dienst)**  
hier: Aussetzen der Versicherungspflicht nach der  
Versorgungsordnung B

**Artikel 1  
Änderung des ABD Teil D, 10 b.**

Das ABD Teil D, 10 b. wird wie folgt geändert:

Nach § 8a wird folgender § 8b eingefügt:

„§ 8b Übergangsregelungen

- (1) <sup>1</sup>Abweichend von § 2 besteht eine Versicherungspflicht nur, wenn das Arbeits- und Ausbildungsverhältnis vor dem 20. September 2018 begonnen hat und die Zusatzrentenversicherung des betreffenden Mitarbeiters bei der Pensionskasse der Caritas VVaG (§ 3) oder der Kölner Pensionskasse VVaG (§ 8a) vor dem 20. September 2018 wirksam abgeschlossen war. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, deren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis ab dem 20. September 2018 begonnen hat, findet ABD Teil D, 10 a. Versorgungsordnung A Anwendung.
- (2) Die Versorgungsordnung B findet weiterhin auf solche Mitarbeiter Anwendung, für die die Zusatzversorgung bei der Pensionskasse der Caritas VVaG oder der Kölner Pensionskasse VVaG bewirkt wird.
- (3) <sup>1</sup>Der Dienstgeber kann bis zum 1. Januar 2021 die Versicherungsverträge der Mitarbeiter nach Absatz 2 per 1. Januar 2020 oder 1. Januar 2021 beitragsfrei stellen, soweit dies die Versicherungsbedingungen der in Absatz 2 genannten Pensionskassen zulassen. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1 ist, dass der Dienstgeber zum selben Termin eine Anmeldung des Mitarbeiters nach ABD Teil D, 10 a. vornimmt und der Mitarbeiter der Beitragsfreistellung zugestimmt hatte. <sup>3</sup>Auf die Beitragsfreistellung findet § 6 Absatz 2 entsprechende Anwendung.
- (4) <sup>1</sup>Soweit nach Absatz 2 die Versorgungsordnung B Anwendung findet, kann für die Durchführung der Entgeltumwandlung nach dem Beschluss der Zentral-KODA vom 15. April 2002 in der jeweils geltenden Fassung die Zusatzversorgungskasse der Bayerischen Gemeinden oder ein anderer vom Arbeitgeber eröffneter Weg genutzt werden, soweit dies nach deren jeweiligen Bedingungen zulässig ist. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt ein sachlicher



---

Grund im Sinne des Satzes 3 des Absatzes 1 des Beschlusses der Zentral-KODA als gegeben.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Änderungen treten vorbehaltlich des Satzes 2 rückwirkend zum 19. September 2018 in Kraft. <sup>2</sup>§ 8b Absätze 2 bis 4 treten zum 1. Juli 2019 in Kraft.

---

**ABD Teil E, 1.1.**  
**(Regelung für Auszubildende)**  
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 8  
vom 30. Oktober 2018  
zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen  
Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil –  
vom 13. September 2005  
und des Änderungstarifvertrags Nr. 12  
zum TVAöD – Besonderer Teil Pflege –  
vom 30. Oktober 2018

**Artikel 1**  
**Änderungen des ABD Teil E, 1.1.**

Das ABD Teil E, 1.1. wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Buchstabe c) angefügt:
- „c) Auszubildende in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen nach folgenden Maßgaben:

<b>Berufsausbildung</b>	<b>Gesetzliche Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung</b>
1. Orthoptistinnen und Orthoptisten	Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563)
2. Logopädinnen und Logopäden	Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892)

---

<p>3. a) Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten</p> <p>b) Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und Medizinisch-technische Radiologieassistenten</p> <p>c) Medizinisch-technische Assistentinnen für Funktionsdiagnostik und Medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik</p>	<p>MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402)</p> <p>Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922)</p>
<p>4. Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten</p>	<p>Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246)</p> <p>Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731)</p>
<p>5. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten</p>	<p>Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084)</p> <p>Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786)</p>
<p>6. Diätassistentinnen und Diätassistenten</p>	<p>Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446)</p> <p>Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088)“</p>

---

2. § 8a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „Buchstabe b)“ durch die Angabe „Buchstaben b) und c)“ ersetzt.
- b) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:  
 „(2) Das monatliche Ausbildungsentgelt für Auszubildende gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe c) beträgt:

---

	ab 1. Januar 2019	ab 1. März 2019
im ersten Ausbildungsjahr	965,24 Euro	1.015,24 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.025,30 Euro	1.075,30 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.122,03 Euro	1.172,03 Euro“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.